

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen

Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Band: 41 (1968)

Heft: 10

Artikel: Der Zivilschutz in der Erwerbsersatzordnung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-562317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zivilschutz in der Erwerbsersatzordnung

sbz Aus der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige geht hervor, dass diesem Gesetz auch die im Zivilschutz eingeteilten Frauen und Männer unterstellt sind. Es kommt darin klar zum Ausdruck, dass im Rahmen der heute umfassenden Landesverteidigung die Mitarbeit im Zivilschutz dem Einsatz in der militärischen Landesverteidigung gleichgestellt wird. Der Chef des Eidgenössischen Departementes des Innern, Bundesrat H. P. Tschudi, hat seinerzeit den Vorentwurf zu diesem Bundesgesetz auch dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz zur Vernehmlassung zugestellt. In seiner Stellungnahme hat der SBZ die Notwendigkeit dieser Gesetzesrevision unterstrichen und den nun vorliegenden Entwurf als einen wertvollen Beitrag im Dienste der sozialen Landesverteidigung bezeichnet. Er hat auch die Auffassung vertreten, dass die neuen Ansätze der Entschädigung dem Wehrmann und den im Zivilschutz wirkenden Frauen und Männern einen gerechten Ausgleich bringen. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz hat in seiner Stellungnahme auch zum Ausdruck gebracht, dass er es begrüßt, wenn die vorgesehene neue Regelung auf den 1. Januar 1969 in Kraft gesetzt werden kann.

Die zunehmende Bedeutung des Zivilschutzes, dessen Ausbau zielstrebig Schritt für Schritt erfolgt, geht auch aus der steigenden Kurve der jährlichen Diensttage hervor. Im Jahre 1966 belief sich die Zahl der entschädigungsberechtigten Tage noch auf rund 22 000, um dann im Jahre 1967 auf 70 000 anzusteigen. Das Bundesamt für Zivilschutz rechnet damit, dass die Zahl der Diensttage im Jahre 1968 auf 100 000 anwachsen wird. Für das kommende Jahr wird mit 120 000 Diensttagen gerechnet, während in den Jahren 1970 bis 1975 der jährliche Umfang 180 000 bis 200 000 Diensttage erreichen dürfte.

Die Gleichstellung der Mitarbeit im Zivilschutz mit den Wehrmännern kommt auch in neuen Titel des Bundesgesetzes klar zum Ausdruck, der lautet: «Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr- und Zivilschutzpflichtige.» Zudem werden im neuen Bundesgesetz Ausdrücke wie «Wehrpflichtiger» durch das Wort «Dienstpflchtiger» und «Militärdienst» durch «Dienst» ersetzt.

Von besonderem Interesse ist die Neuregelung der Kinderzulagen für dienstpflchtige Ehefrauen. Nach der bisher geltenden Ordnung hatte die dienstleistende Ehefrau keinen Anspruch auf Kinderzulagen. Diese Regelung wurde seinerzeit damit begründet, dass die Ehefrau, die für Kinder zu sorgen hat, sich von der Dienstleistung als FHD befreien lassen könnte. Diese Situation hat sich mit der Einführung des Zivilschutzes entscheidend geändert. Der Zivilschutz ist an der Mitarbeit der Ehefrau in hohem Masse interessiert und legt Wert darauf, dass sich Ehefrauen mit Kindern **nicht** aus der Zivilschutzorganisation zurückziehen. Der Bundesrat hält daher in seiner Botschaft mit Recht fest, dass es unter diesen Umständen gegeben erscheint, der dienstleistenden Ehefrau mit Kindern ebenfalls einen Anspruch auf Kinderzulagen einzuräumen, wie dies übrigens auf dem Gebiet der Taggelder der Invalidenversicherung bereits heute geschieht.

Der Bundesrat ist zu dieser sozial sehr aufgeschlossenen Botschaft zu beglückwünschen, wie es auch erfreulich und dem weiteren Ausbau des Zivilschutzes dienlich ist, dass das neue Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigung an Wehr- und Zivilschutzpflichtige klar in den Rahmen der umfassenden Landesverteidigung gestellt wurde.

Es ist nur zu hoffen, dass das Parlament dieser Änderung zu stimmen wird.